

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache des Revisionswerbers **A******* , gegen die Revisionsgegnerin **AHV-IV-FAK-Anstalten**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen AHV-Beiträgen, infolge Revision gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 26.01.2023, SV.2022.44, mit dem der Berufung des Revisionswerbers gegen die Entscheidung der AHV-IV-FAK-Anstalten vom 17.10.2022 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Revisionsverfahren nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Die Revisionsgegnerin teilte am 20.04.2022 dem Revisionswerber (der im Fürstentum Liechtenstein nach seinen eigenen Angaben eine unselbständige Tätigkeit ausübt) mit, er habe das Formular betreffend AHV-Registrierung als Selbständigerwerbender zu retournieren (Blg 2). Am 06.05.2022 teilte die Revisionsgegnerin dem Revisionswerber mit, sie habe den Revisionswerber ab 01.01.2019 als selbständig erwerbende Person (Kommanditist ***** GmbH & Co KG) erfasst (Blg 6). Gleichentags ergingen die Verfügungen, mit welchen gestützt auf ein Einkommen des Jahres 2019 von CHF 455'037.00, des Jahres 2020 von CHF 528'062.00, des Jahres 2021 von CHF 500'000.00 und des Jahres 2022 von CHF 500'000.00 die AHV/IV/FAK-Beiträge festgesetzt wurden (Blg 7 bis 10). Gegen diese Verfügungen erhob der Revisionswerber am 07.06.2022 das Rechtsmittel der Vorstellungen (Blg 27). Mit Beschluss und Entscheidung vom 17.10.2022 verband die Revisionsgegnerin die Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung und gab den Vorstellungen keine Folge (Blg 35).

2. Mit Urteil vom 26.01.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge.

Das Fürstliche Obergericht ging davon aus, dass bei einer im Fürstentum Liechtenstein ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit – wie gegenständlich – eine Unterstellung unter die AHV/IV/FAK des Fürstentums Liechtenstein erfolgt. Dabei erwog das Fürstliche

Obergericht, dass der Revisionswerber im Fürstentum Liechtenstein ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit erzielt; denn das Einkommen aus einer Tätigkeit als Verwaltungsrat bzw. als Geschäftsführer – diese Tätigkeit übt der Revisionswerber im Fürstentum Liechtenstein aus – ist als Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit anzusehen (E 4.4). Daraus leitet sich unmittelbar ab, dass der Revisionswerber in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht insgesamt für sein Einkommen nur den Rechtsvorschriften des Fürstentums Liechtensteins unterliegt (E 4.5). Ein Raum für eine Einzelfallprüfung verbleibt nicht (E 4.6). Ebenfalls steht ausser Frage, dass die Gewinnausschüttungen der ***** GmbH & Co KG ein beitragspflichtiges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bilden (E 4.7). Auch die weiteren Ausführungen des Revisionswerbers – soweit sachbezogen – waren für das Fürstliche Obergericht nicht von Bedeutung (E 4.8).

3. Der Revisionswerber richtet gegen dieses Urteil vom 26.01.2023 seine Revision (zur Rechtzeitigkeit vgl nachstehend E 7), wobei er sinngemäss unrichtige Tatsachenfeststellungen rügt. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die vorgeschriebenen Beiträge mit CHF 0.00 festzusetzen seien, weil die Revisionsgegnerin für ihn nicht zuständig sei.

4. Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, die Revision zurückzuweisen bzw – eventualiter – ihr keine Folge zu geben.

Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 93 AHVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

6. Im gegenständlichen Verfahren ist über den Bestand einer AHV/IV/FAK-Unterstellung zu befinden. Nicht strittig ist demgegenüber aufgrund der erhobenen Rügen – soweit eine Unterstellung besteht – das Quantitative der AHV/IV/FAK-Beiträge.

7. Es ist zunächst auf die Frage einzugehen, ob die Revision rechtzeitig erfolgte. Die Revisionsgegnerin bestritt vorsorglich die Rechtzeitigkeit. Das Urteil des Fürstlichen Obergerichts ist dem Revisionswerber am 31.01.2023 zugestellt worden (Urteil, angeheftete Empfangsbestätigung). Die Revisionsfrist beträgt vier Wochen von der Zustellung des Berufungserkenntnisses an (§ 474 Abs 2 ZPO). Die Revisionschrift ist dem Fürstlichen Landgericht Vaduz (zuhanden Fürstliches Obergericht) am 27.02.2023 persönlich überbracht worden und damit rechtzeitig.

8. Der Revisionswerber legt eine äusserst ausführlich gehaltene, weitschweifige und grösstenteils nicht sachbezogene Revisionschrift vor. Aus ihr ist immerhin zu entnehmen, dass gerügt wird, die Revisionsgegnerin sei bezogen auf den Revisionswerber für sozialversicherungsrechtliche Belange nicht zuständig. Diese Rüge ist in formeller Hinsicht korrekt erhoben worden, so dass dem Antrag der Revisionsgegnerin, die Revisionschrift nicht weiter zu prüfen, nicht entsprochen werden kann. Es ist bezogen auf die vorgenannte Rüge eine Rechtsprüfung vorzunehmen.

9. Der Revisionswerber rügt in seiner Revisionschrift, dass die Revisionsgegnerin für ihn nicht zuständig sei; er habe überhaupt keine Arbeit geleistet und sein Beschäftigungsgrad sei null.

Die Revisionsgegnerin bringt diesbezüglich vor, damit würden keine konkreten Mängel des Urteils des Fürstlichen Obergerichts bezeichnet, wobei im Übrigen auf die bisherigen Ausführungen der Revisionsgegnerin verwiesen werde.

10. In der Steuererklärung 2019 gab der Revisionswerber an, er sei unselbständig erwerbstätig und habe dabei einen Lohn von CHF 144'000.00 erzielt (Blg 17). Es erfolgte eine entsprechende steuerliche Veranlagung (vgl. Veranlagungsprotokoll 2019 in Blg 17). Analoges ergibt sich für das Veranlagungsprotokoll 2020 (Blg 18). In der Befragung durch die Revisionsgegnerin vom 11.10.2022 führte der Revisionswerber aus, er sei vor ca. sieben Jahren nach Liechtenstein gekommen und sei in der Softwarefirma ***** AG mit Sitz in *****

Geschäftsführer und einziger Verwaltungsrat, wobei er ein Einkommen von jährlich CHF 144'000.00 erziele, worüber auch „Lohnzettel“ bestünden (Blg 30).

Angesichts dieser aktenmässig belegten Ausgangslage ist eine Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein ebenso anzunehmen wie das Erzielen eines Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein. Dass der Revisionswerber aus selbständiger Tätigkeit ein zu diesem Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit hinzutretendes Einkommen erzielt, ist aktenmässig ebenfalls ausgewiesen (dazu Blg 17 bis 19) und wird vom Revisionswerber auch gar nicht anders dargestellt.

Damit ist der nicht weiter begründeten Rüge, der Revisionswerber übe im Fürstentum Liechtenstein keine Erwerbstätigkeit aus, jegliche Überzeugungskraft abzusprechen. Dass der Sachverhalt unzutreffend oder in Verletzung von Beweisgrundsätzen erstellt worden wäre, ist bei dieser Ausgangslage nicht ersichtlich.

Wenn der Revisionswerber – seine Ausführungen bleiben allerdings ganz unklar – vorbringen möchte, er komme angesichts der nunmehr eingetretenen AHV-Belastung auch seines Einkommens aus selbständiger Tätigkeit zurück auf die Wohnsitznahme und die Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein, würde ihm das nicht helfen. Denn der Wohnsitz kann ebensowenig wie die unselbständige Tätigkeit rückwirkend aufgegeben werden. Damit sind die weitschweifigen Ausführungen in der Revisionschrift, wonach der Revisionswerber im Fürstentum Liechtenstein

nur als verwaltungsmässig zu erfassende Nummer (und nicht als natürliche Person) zu betrachten sei, nicht von weiterer Bedeutung.

Die übrigen ausufernden Ausführungen in der Revisionschrift beziehen sich auf Aspekte, welche für das vorliegende Verfahren offensichtlich nicht von Bedeutung sind. Es ist auf die entsprechenden Ausführungen nicht näher einzugehen.

11. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Der Revision war daher ein Erfolg zu versagen.

12. Gem Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet im Revisionsverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 05.05.2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

